



Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 4 - IFG 130.20

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-[REDACTED]
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-[REDACTED]

E-Mail: ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 10. Dezember 2020

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Technische Fehler bei TETRA TMO-Objektfunkanlagen um die Messe Berlin im Herbst 2019 [#195776]

Ihre E-Mail vom 22. August 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte [REDACTED]

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zu folgenden Fragen:

- 1) Welche technischen Fehler lagen konkret bei den beiden die Störung verursachenden Repeatern vor?
- 2) Handelte es sich hier um einen systematischen bzw. hersteller-abhängigen Fehler, der auch an anderen OV-Anlagen in Ihrem Versorgungsgebiet auftreten könnte?
- 3) Welche Konsequenzen haben die gefundenen Fehler für die Hersteller der betroffenen Repeater und die Betreiber der betroffenen OV-Anlagen?
Werden die Kosten des oben dargestellten Einsatzes auf die Verursacher umgelegt?

Auf Ihren Antrag von 22. August 2020 ergeht folgender

Bescheid

1. Ihrem Antrag gebe ich statt.
2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 35,07 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von 35,07 Euro innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale



vorzunehmen.

Begründung

Zu 1.:

Zu den von Ihnen gestellten Fragen, erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Die Frage können wir nicht pauschal beantworten, da die Störungen in jeglicher Hinsicht (verwendete Technik, Ursachen, Symptome) vielfältig waren und nicht auf einen Hersteller oder auf einen Herstellungsprozess reduziert werden können. In der Regel haben bandselektive Repeater oder Repeater mit zu große Filtereinstellungen zu Störungen geführt. Die Störungen könnten auch in anderen OV-Anlagen in unserem Versorgungsbereich auftreten.

Der dritte Fragenblock zielt auf die Konsequenzen für die Anlagen und den / die Repeaterhersteller ab. Hier ist zu erwähnen, dass die störenden OV-Anlagen natürlich vom Netz genommen und eine Überprüfung durch die Wartungsfirma angeordnet wurde. Erst nach erfolgreicher Beseitigung der Fehler und erneuter Messung durften die Anlagen wieder in Betrieb genommen werden. Für die Hersteller sind uns keine Konsequenzen bekannt.

Die Kosten wurden nicht auf die Verursacher umgelegt. Die Messaktion wurde durch das Land getragen. Entstehende Kosten Dritter (zum Beispiel durch den Einsatz der Wartungsfirmen am Tag der Messung) wurden nicht übernommen und sind durch die Objekteigentümer zu tragen.

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Tarifstelle 1004 a) Nr. 2. betragen die Kosten für eine einfache schriftliche Auskunft 5,- bis 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine umfangreiche schriftliche Auskunft, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, sind Zeitaufwand, besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Materialkosten festzuhalten. In den Fällen, in den Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personenkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

Gemäß der Tarifstelle 1004 des Verwaltungsgebührenverzeichnisses handelt es sich nach hiesiger Auffassung um eine einfache schriftliche Auskunft (Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2.) deren Rahmen 5 – 100 € beträgt.

Im hiesigen Fall benötigte eine Dienstkraft im gehobenen Dienst für Beantwortung Ihrer Fragen 0,5 Arbeitsstunden. Entsprechend der Kalkulationsbasis für die „Gebührenerhebung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge – Kosten des Verwaltungsaufwandes“ vom 18.03.2020 beträgt der Durchschnittswert für den gehobenen Dienst 70,14 €/h. Es entstanden demnach Personalkosten in Höhe von 35,07 €.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens und der als Orientierungshilfe zu verstehenden zuvor genannten Berechnung war eine Gebühr von 35,07 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Regierungsrat